

FAÖ

Dienststelle: **Sonderzuständigkeiten**

Standort: **Spittal an der Drau**

Bodenschätzung

Sachbearbeiter/in:

ADir Ing. Hubert Knötig

Telefon: +43 (0)50 233 518817

Mobil: +43 (0)664 5054828

e-Mail hubert.knoetig@bmf.gv.at

Dr.-Arthur-Lemisch-Platz 2

9800 Spittal an der Drau



P25-0475

An die
Marktgemeinde
Obervellach
Obervellach 21
9821 Obervellach

Betrifft: Verständigung über die Auflegung der Bodenschätzungsergebnisse zur allgemeinen

Einsichtnahme

Beilage: Öffentliche Bekanntmachung

Das Finanzamt Österreich teilt mit, dass die im Jahr 2024
gemäß § 2 Bodenschätzungsgesetz (BoSchätzG) 1970 überprüften Bodenschätzungsergebnisse der
Katastralgemeinde(n)
73310 Pfaffenberg

gemäß § 11 Bodenschätzungsgesetz 1970 in der Zeit vom 28.11.2025 bis 29.12.2025
unter dem Link <https://findok.bmf.gv.at/findok/bodenschaetzung>
zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt werden.



Die zur Einsicht aufgelegten Schätzungsergebnisse sind ein gesonderter Feststellungs-
bescheid im Sinne des § 185 BAO. Die Bekanntgabe dieser Feststellung gilt mit Ablauf des letzten Tages der oben
genannten Frist als erfolgt (§ 11 Bodenschätzungsgesetz 1970). Danach beginnt die einmonatige Rechtsmittelfrist
gemäß § 245 Abs. 1 BAO.

**Es wird ersucht, die Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke der o.a. Katastralgemeinde(n)
hierüber zu informieren.**

**Zudem wird ersucht die „Öffentliche Bekanntmachung“ bis nach Ablauf der Beschwerdefrist im Gemeindeamt an
der Amtstafel anzuschlagen und das Datum des Aushanges und der Abnahme auf der „Öffentlichen
Bekanntmachung“ zu vermerken und abzuzeichnen.**

**Anschließend ersucht das Finanzamt um Rücksendung der „Öffentlichen Bekanntmachung“ z.H. des/der o.a.
Sachbearbeiters/in.**

Ort: Spittal an der Drau

, am 18.11.2025

Für die Dienststellenleitung (Bodenschätzer/in)

Öffentliche Bekanntmachung

über die Auflegung der Ergebnisse der Bodenschätzung zur allgemeinen Einsichtnahme gemäß § 11 Bodenschätzungsgesetz 1970 wird bekannt gegeben, dass die für die Katastralgemeinde(n)

73310 Pfaffenberg

gemäß § 2 Bodenschätzungsgesetz (BoschätzG) 1970 überprüften und in den Schätzungsbüchern und Schätzungskarten festgehaltenen Ergebnisse der

Bodenschätzung in der Zeit vom Fr. 28.Nov.2025 bis Mo. 29.Dez.2025

unter dem Link <https://findok.bmf.gv.at/findok/bodenschaetzung>

zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt werden.



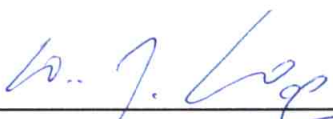
Die zur Einsicht aufgelegten Schätzungsergebnisse sind ein gesonderter Feststellungsbescheid im Sinne des § 185 der Bundesabgabenordnung. Die Bekanntgabe dieser Feststellung gilt mit Ablauf des letzten Tages der oben genannten Frist als erfolgt.

Die abgeänderten Schätzungsergebnisse wirken ab **01.01.2026**

Gegen die festgestellten Ergebnisse der Bodenschätzung kann vom Eigentümer eines betroffenen Grundstückes innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben genannten Frist das Rechtsmittel der Beschwerde erhoben werden.

Eine Beschwerde gegen die Bodenschätzungsergebnisse der oben angeführten Katastralgemeinde(n) ist innerhalb eines Monats, gerechnet vom Ende der oben bezeichneten Auflagefrist, beim Finanzamt Österreich schriftlich oder per Fax einzubringen. Sie hat den Bescheid – die Bodenschätzungsergebnisse in der Katastralgemeinde - zu bezeichnen und eine Erklärung zu enthalten, welche Änderungen beantragt werden. Die Beschwerde ist außerdem zu begründen und hat keine aufschiebende Wirkung.

Ort: Spittal an der Drau am Di. 18.Nov.2025



(Dienststellenleitung des Finanzamtes Österreich)

Angeschlagen am

Abgenommen am

digitale Signatur